

**SPD - Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
Kreis Hamburg-Nord**

GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung **im Kreis Hamburg-Nord**

(Beschl. am 16.06.72,
mit Ergänzungen vom 21.06.74, 09.05.80, 29.10.82, 09.11.84
30.01.87, 05.10.90, 22.09.95, 02.10.98, 16.02.02, 06.04.02,
04.02.2004, 08.02.2007, 24.04.2008 und 18.10.2013)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organe des Kreises

Organe des Kreises sind die Kreisdelegiertenversammlung und der Kreisvorstand.

§ 2 Kreisdelegiertenversammlung (KDV)

1. Die Zusammensetzung der Kreisdelegiertenversammlung regelt sich nach § 15 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg. Kreisvorstand im Sinne des §15 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Landesorganisation sind die Mitglieder des Kreisvorstands sowie die Kreisrevisoren.

Soweit Kreisvorstandsmitglieder im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung und Revisoren bereits Kreisdelegierte sind, behalten sie das gewählte Mandat bei.

Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus 100 Kreisdelegierten, von denen ggf. 5% die VertreterInnen der AfA sind. Die Verteilung der Mandate auf die Distrikte erfolgt nach der Zahl der abgerechneten Beiträge. Die Kreisdelegierten werden alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der Distrikte gewählt. Dabei ist sicherzustellen, daß Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Distrikts mindestens zu je 40% vertreten sind.

2. Die Kreisdelegiertenversammlungen sollen mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Zwei Fünftel der Distriktsvorstände und ein Drittel der Kreisdelegierten können die

Einberufung einer Kreisdelegiertenversammlung verlangen.

Der Kreisvorstand legt die vorläufige Tagesordnung für eine Kreisdelegiertenversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin fest. Der Kreisvorstand beruft die Versammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich ein.

3. Die Sitzungen der Kreisdelegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Versammlung kann etwas anderes beschließen.

4. Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern, die von der Kreisdelegiertenversammlung zu wählen sind. Davon muss eines dem Geschäftsführenden Kreisvorstand angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt.

5. Die Kreisdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung sind zu protokollieren.

7. Jede Kreisdelegiertenversammlung beginnt nach der Konstituierung mit dem Punkt „Aktuelle halbe Stunde“. Unter diesem Punkt werden an Mitglieder des Kreisvorstandes und an Mandatsträger/innen gerichtete Fragen beantwortet bzw. aktuelle Ereignisse diskutiert.

8. Diskussionsredner/innen ist in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen mit der Maßgabe, dass abwechselnd Männer und Frauen reden, das Wort zu erteilen. Die Redezeit beträgt 10 Minuten, es sei denn, die Kreisdelegiertenversammlung beschließt davon abweichend. Alle Wortmeldungen sind ggf. schriftlich einzureichen.

9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Der/die Antragsteller/in erhält außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen das Wort. Die Abstimmung über einen GO-Antrag erfolgt, nachdem ein/e Redner/in für und ggf. eine/r gegen den Antrag gesprochen hat.

10. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht

beteiligt waren. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss, jedoch vor der Abstimmung, zulässig.

§ 3 Sachanträge an die Kreisdelegiertenversammlung

1. Antragsberechtigt sind:

- a) die Distrikte durch ihre Distriktsversammlungen
- b) 15 Delegierte aus mindestens drei Gliederungen durch Unterschreiben des Antrags (Initiativantrag)
- c) der Kreisvorstand
- d) die Arbeitsgemeinschaften durch ihre Vollversammlung
- e) vom Kreisvorstand eingesetzte themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder arbeiten können.

2. Sachanträge sollen grundsätzlich mindestens 18 Tage vor dem Tagungstermin im Kreisbüro vorliegen.

3. Anträge aus der Mitte der Kreisdelegiertenversammlung (Initiativanträge) bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 Delegierten aus mindestens drei Gliederungen. Erhebt sich gegen die Behandlung eines Initiativantrages Widerspruch, so kann die Kreisdelegiertenversammlung Nichtbefassung des Antrages in dieser Sitzung beschließen. Vor der Abstimmung ist den Widersprechenden sowie den Antragstellenden das Wort zu erteilen.

4. Sachanträge bedürfen der Schriftform; sie sind dem Kreisbüro - während der Tagung dem Präsidium - einzureichen.

Elektronische Zusendung ist zulässig.

5. Ordnungsgemäße Anträge sind den Delegierten mit der Einladung zuzuschicken. Alle übrigen Anträge sind vom Kreisbüro den Delegierten zu Beginn der Tagung schriftlich vorzulegen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Versammlung dort vorliegen. Sie sollen den Vermerk tragen, dass 15 Unterschriften nachzureichen sind oder dass über die Zulässigkeit noch entschieden werden muss.

6. Im Verlauf der Behandlung von Anträgen können von jedem/r Delegierten Änderungs-, Ergänzungs- und Kompromissvorschläge formlos gemacht werden. Stimmen

die Antragsteller/innen zu, so wird der Antrag in dieser Form weiterbehandelt. Widersprechen die Antragsteller/innen, so kann der Vorschlag nur weiterbehandelt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

7. Alle eingebrachten Anträge, die von der Antragskommission zur Änderung vorgeschlagen werden, müssen auf Wunsch der Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller in der ursprünglichen Form zur Abstimmung gestellt werden.

§ 4 Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss einer Kreisdelegiertenversammlung oder eines Kreisvorstands ändern, aufheben oder einen Beschluss an deren Stelle fassen.

2. Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugeordnet sind;

b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen;

c) die Beschlussfassung über

- die Änderung des Organisationsstatuts;

- das Verfahren für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat und das Amt des Bürgermeisters;

- Bestimmungen über die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse;

- die Geschäftsordnung für die Verhandlung der Kreisdelegiertenversammlung und das Verfahren zur Abstimmung von Anträgen

d) personelle Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung oder des Kreisvorstandes.

3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit

Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 5% der Mitglieder im Kreis unterstützt wird.

4. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt:

- a) wenn die Kreisdelegiertenversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt;
- b) der Kreisvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt;
- c) mindestens zwei Fünftel der jeweiligen Distriktsvorstände dies beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

5. In Fällen des Mitgliederbegehrens und eines Antrags von Distriktsvorständen auf einen Mitgliederentscheid kann der jeweilige Kreisvorstand einen eigenen Antrag zur Abstimmung vorlegen.

6. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann die Kreisdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 5 Antragskommission und Kreisdelegiertenversammlung

1. Zur besseren Beratung von Anträgen wählt die Kreisdelegiertenversammlung für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte eine Antragskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Stellvertreter/innen werden zu den Beratungen der Antragskommission eingeladen. Alle Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen unterschiedlichen Gliederungen angehören. Nur jeweils ein Mitglied und ein/e Stellvertreter/in dürfen dem Geschäftsführenden Kreisvorstand angehören.

2. Die Antragskommission kann jederzeit Ratgeber hinzuziehen. Sie fasst Anträge zusammen, stellt sie einan-

der gegenüber und ordnet sie. Sie kann Änderungs-, Ergänzungs- und Kompromissvorschläge unterbreiten, zu den Anträgen Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Dieses geschieht schriftlich oder mündlich mit Begründung und unter Angabe der Mehrheiten, die sich innerhalb der Kommission ergeben haben. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission einen abweichenden Standpunkt, so können sie verlangen, dass ihr Votum in der gleichen Form bekanntgegeben wird.

§ 6 Der Kreisvorstand (KV)

1. Der Kreisvorstand und zwei Revisorinnen/Revisoren werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt.

2. Der Kreisvorstand besteht aus

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der/dem SchatzmeisterIn
- 4) den in den Kreisvorstand gewählten Vorsitzenden der Distrikte; für diese wird je ein/e von den Distrikten benannte/r Abwesenheitsvertreter/in mit Stimmrecht gewählt;
- 5) der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, der Jungsozialisten, der Arbeitsgemeinschaft 60 plus und der Bezirksversammlungsfraktion sowie deren Stellvertreter/innen, die bei Abwesenheit des/der Vertreters/in das Stimmrecht ausüben.
- 6) mindestens fünf, höchstens acht Beisitzer/innen. Ihre Anzahl wird durch die Kreisdelegiertenversammlung, ihre Aufgabenbereiche durch den Kreisvorstand bestimmt.

3. Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer sowie die zwei Revisorinnen/Revisoren
- b) die zum Kreis gehörenden Senatorinnen/Senatoren, Bundestags- und Bürgerschaftsabgeordneten und die/der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende der Bezirksversammlung

c) Mitglieder der vom Kreisvorstand eingesetzten Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

4. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Partei im Kreis.

5. Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstands sowie die Beschlussfassung über alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten (§ 9 Abs. 2) und die Finanzangelegenheiten (§ 11) obliegen dem Geschäftsführenden Kreisvorstand, dem die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und weitere drei vom Kreisvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder angehören. Die/der Kreisgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

6. Die in Absatz 2 unter Ziffern 1 – 3 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch Einzelwahl, die Beisitzer/innen des Kreisvorstandes (Absatz 2, Ziffer 6) sowie die in Absatz 5 genannten weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden durch Listenwahl gewählt. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

4. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann etwas anderes beschließen.

§ 7 Vertretung des Kreises

1. Der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Kreis und seinen Vorstand nach außen und gegenüber übergeordneten Stellen der Parteiorganisation, ebenso in seinem Auftrag der/die Kreisgeschäftsführer/in. Gegenüber den Distrikten, Bezirken und Arbeitsgemeinschaften des Kreises kann er/sie durch jedes einzelne Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten werden;

2. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes hat jederzeit mit beratender Stimme Zutritt zu allen Sitzungen der dem Kreis angehörenden Organisationsteile.

§ 8 Sitzungen des Kreisvorstandes

1. Zu allen Sitzungen soll unter Beifügung eines schriftlichen Entwurfs für die Tagesordnung eingeladen werden. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Die Parteimitglieder des Kreises Nord dürfen an den Sitzungen des Großen Kreisvorstandes teilnehmen, soweit der Kreisvorstand nicht für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließt.

2. Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll wird zu den Akten des Kreisbüros genommen und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zugeleitet.

§ 9 Geschäftsverteilung im Geschäftsführenden Kreisvorstand (GKV)

1. Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes und ihre Zuständigkeiten gegenüber dem Kreisbüro ergeben sich aus ihren satzungsgemäßen Funktionen.

2. Der Geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Er ist dem Kreisvorstand verantwortlich.

3. Alle Angelegenheiten, die über Routinecharakter hinausgehen, bedürfen des Beschlusses durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

4. Für die Protokollführung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Der/die Kreisgeschäftsführer/in stellt jedem Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung ein Exemplar des Beschlussprotokolls zu. Ein Exemplar des Beschlussprotokolls wird zu den Akten des Kreisbüros genommen und steht dort zur Einsicht den Mitgliedern nach § 6, 2, Ziffer 1) bis 6) zur Verfügung.

§ 10 Der/die Kreisgeschäftsführer/in

1. Der/die Kreisgeschäftsführer/in führt im Auftrage des Kreisvorstandes die laufenden Geschäfte des Kreises. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Kreisvorstandes vor und führt sie aus.
2. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden und Großen Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Sofern der/die Kreisgeschäftsführer/in nicht auf Ersuchen des jeweils zuständigen ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes mit der Ausführung von dessen Anweisung betraut ist, ist er/sie von dessen Maßnahmen zu unterrichten. Er/sie hat das Recht, in Zweifels- oder Streitfällen den Beschluß des Geschäftsführenden Kreisvorstandes herbeizuführen.

§ 11 Finanzangelegenheiten

1. Alle Einnahmen und Ausgaben, ebenso Maßnahmen, welche Einnahmen oder Ausgaben nach sich ziehen, bedürfen eines Beschlusses durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand. In eiligen Fällen sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter oder der/die Schatzmeister/in befugt, Anordnungen über Beträge bis zu € 500,00 zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen nachträglicher Genehmigung durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand. In Bagatellfällen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes auch einzeln bis zum Betrag von € 50,00 Anordnungen treffen. In solchen Fällen haben sie die entsprechenden Belege gegenzuzeichnen. Diese Anordnungen bedürfen nachträglicher Genehmigung.
2. Sämtliche Abrechnungen mit anderen Organisationsteilen sowie jeglicher Zahlungsverkehr sollen ausschließlich über den/die Schatzmeister/in und die von ihm/ihr verwalteten Konten erfolgen.
3. Für kostenpflichtige Lieferungen und Arbeiten zugunsten der Distrikte stellt das Kreisbüro dem/der Distriktskassierer/in eine Rechnung zu, eine Kopie verbleibt im Kreisbüro.

4. Für Bagatellfälle führt der/die Kreisgeschäftsführer/in nach den Weisungen des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin eine Barkasse nebst Kassenbuch. Sie ist regelmäßig mit der/dem Schatzmeister/in abzurechnen. Sie sollte nicht mehr als € 500,00 enthalten.

5. Unbeschadet der Berichterstattung an die Kreisdelegiertenversammlung berichtet der/die Schatzmeister/in nach Ablauf jeden Kalenderjahres und nach Prüfung der Revisoren schriftlich dem Geschäftsführenden Kreisvorstand über die Finanzlage.

§12 Fraktionen der Bezirksversammlung und der Regionalausschüsse

1. Die Fraktionen sind dem Kreisvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Im Falle der Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreisvorstand und Fraktion entscheidet die Kreisdelegiertenversammlung.

2. Die Fraktionen geben sich eigene Geschäftsordnungen.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes haben jederzeit mit beratender Stimme Zutritt zu den Sitzungen der Fraktionen. Die Fraktionsvorstände sollen den Kreisvorstand von allen anberaumten Sitzungen und den vorgesehenen Tagesordnungen in Kenntnis setzen.

B. Bestimmungen für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord

I. Allgemein

1. Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission wird vor Beginn der KDV benannt. Mitgliedsbücher und Delegiertenausweise werden von der Mandatsprüfungskommission geprüft und unter Beifügung der Stimmzettel an die Distrikte ausgegeben. Das Einsammeln der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission.

2. Vorschläge für Kandidatenaufstellungen für öffentlich-rechtliche Vertreterkörperschaften an die Delegiertenversammlung sowie an die Kreisvertreterversammlung bedürfen zweimaliger Lesung in zwei getrennten Sitzungen des Kreisvorstandes.

II. Bürgerschaft

1. Die dem Kreis Nord zustehenden Landeslistenplätze werden fortlaufend von Nr. 1 bis ... durchnummeriert und sind von der Kreisdelegiertenversammlung zu benennen. Sie bedürfen noch der Bestätigung durch die Landesvertreterversammlung.

2. Für die Diskussion und die Reihenfolge der Abstimmung wird – hinsichtlich der Vorschläge für die dem Kreis Nord zustehenden Landeslistenplätze - der Vorschlag des Kreisvorstandes zugrundegelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sind. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Wahlordnung der SPD.

3. Hinsichtlich der Vorschläge für die Mitgliederversammlungen in den Bürgerschaftswahlkreisen gilt folgendes Verfahren:

a) Die Distriktsvorstände des jeweiligen Bürgerschaftswahlkreises erarbeiten bis spätestens drei Wochen vor

dem Termin der Wahlkreisvollversammlung konsensual einen Vorschlag.

b) Kommt ein Konsens nach a) nicht zustande, unterbreitet der Kreisvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Distrikten der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag.

4. Der Kreisvorstand bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Distriktsvorständen Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen der Bürgerschaftswahlkreise und lädt dazu ein.

5. Die Entscheidung über die Kandidatinnen/Kandidaten für jeden einzelnen Listenplatz erfolgt im gesonderten, schriftlichen und geheimen Wahlgang.

6. Kandidatin/Kandidat des Kreises im Sinne des Absatzes 2./des Wahlkreises ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Ein durchgefallener Vorschlag kann für jeden nachfolgenden Listenplatz durch Zuruf wiederholt werden. Das gilt sowohl für den Vorschlag des Kreisvorstandes, als auch für den/die durch Initiativantrag vorgeschlagene/n Kandidatin/Kandidaten.

8. Erreicht ein/e vom Kreisvorstand vorgeschlagene/r Kandidat/in nicht die erforderliche Mehrheit und hatte er/sie keine/keinen Gegenkandidaten/-kandidatin, so rückt die/der auf der KV-Liste folgende Kandidatin/Kandidat auf diesen Listenplatz vor.

a) wird diese/r Kandidat/in gewählt, so rückt wiederum die/der auf der KV-Liste folgende Kandidatin/Kandidat auf diesen Listenplatz vor.

b) wird diese/r Kandidat/in nicht gewählt, so bleibt er/sie Vorschlag des Kreisvorstandes auf dem ursprünglichen Listenplatz.

III. Bezirksversammlung

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts IV (Wahl zur Bezirksversammlung) des Anhangs zum Organisationsstatut der Landesorganisation Hamburg. Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Kreis benennt bis zu 51 Kandidatinnen/Kandidaten.
2. Für die Listenplätze 1 und 2 der Bezirksliste erfolgt der Vorschlag vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksversammlungsfraktion.
3. Die Listenplätze ab 3 der Bezirksliste werden vorrangig an die von den Distrikten an erster Stelle benannten Kandidatinnen/Kandidaten vergeben, wobei die im Bezirk befindlichen Distrikte angemessen zu berücksichtigen sind. Die Reihenfolge wird nach politischen Gesichtspunkten bestimmt, insbesondere ist die Einhaltung der Quote zur Mindestabsicherung der Geschlechter zu beachten; dabei sollen Frauen und Männer entsprechend der Quote gleichmäßig auf die Listenplätze verteilt werden. Der Vorrang der Distriktsmandate steht so lange zurück, wie - unter Einbeziehung der Listenplätze 1 und 2 - die Quote auf der Liste nicht erreicht ist.
4. Erhält ein für die Listenplätze Nr. 1 bis 2 der Bezirksliste vom Kreisvorstand vorgeschlagener Kandidatin/Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit (§ 7BWO), so hat der Kreisvorstand das Recht, für diesen Platz eine/n andere/n Kandidatin/Kandidaten zu benennen.
5. Hinsichtlich der Vorschläge für die Mitgliederversammlungen in den Bezirkswahlkreisen gilt folgendes Verfahren:
 - a) Die Distriktvorstände des jeweiligen Bezirkswahlkreises erarbeiten bis spätestens drei Wochen vor der Wahlkreisvollversammlung konsensual einen Vorschlag.
 - b) Kommt ein Konsens nach a) nicht zustande, unterbreitet der Kreisvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Distrikten der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag.

6. Der Kreisvorstand bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Distriktsvorständen Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen der Bezirkswahlkreise und lädt dazu ein.

7. Jeder Distrikt soll im zuständigen Regionalausschuss vertreten sein.

C. Bestimmungen zur Nominierung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Leitung des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Die Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bezirksamtsleitung, die am öffentlichen Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben und die von der SPD unterstützt werden sollen, werden vom Kreisvorstand zu einer persönlichen Vorstellung und Kandidierendenbefragung eingeladen. Zu dieser Sitzung werden auch die sozialdemokratischen Abgeordneten der Bezirksversammlung Hamburg-Nord eingeladen. Ansonsten tagt der Vorstand nicht parteiöffentlich. Die Abgeordneten haben dasselbe Recht zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber wie die Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Abgeordneten können in die Sitzung des Kreisvorstandes ein in der Fraktion erstelltes Meinungsbild über die Kandidierenden einbringen.

Der Kreisvorstand stimmt nach dem Ende der Anhörung in 1. Lesung schriftlich über die Vorschläge ab. Als vom Kreisvorstand in 1. Lesung vorgeschlagen gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

In einer 2. Lesung stimmt der Kreisvorstand erneut über die Kandidierenden schriftlich ab. Die sozialdemokratischen Bezirksabgeordneten können an der Sitzung teilnehmen, die ansonsten nicht parteiöffentlich ist. Eine erneute Befragung der Kandidierenden findet nicht statt. Als vom Kreisvorstand vorgeschlagen gilt, wer in der 2. Lesung die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

Im Falle eines Dissenses zwischen Kreisvorstand und Fraktion findet § 12, 1 Anwendung.

Es wird angestrebt, dieses Verfahren vor Beginn des Vorstellungsverfahrens in den einzelnen Bezirksfraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Nord abzuschließen.